

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Freising erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus der Oberbürgermeisterin und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Ausschuss für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten (Finanz- und Verwaltungsausschuss),

bestehend aus dem*der Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

b) den Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt (Planungs- und Bauausschuss),

bestehend aus dem*der Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

c) den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kulturausschuss)

bestehend aus dem*der Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

d) den Werkausschuss für die Eigenbetriebe Stadtwerke und Stadtentwässerung,

bestehend aus dem*der Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

e) den Rechnungsprüfungsausschuss,

bestehend aus dem*der Vorsitzenden und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) bis f) genannten Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat

bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied bzw. dessen Stellvertreter*in den Vorsitz (Art. 103 Abs. 2 GO).

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von mtl. 338,76 € zuzüglich 50,-- € Technikpauschale für Fahrten im Gebiet des Landkreises Freising und für die Nutzung des Ratsinformationssystems. Daneben erhalten sie ein Sitzungsgeld für jede Stadtrats- bzw. Ausschusssitzung sowie Sitzungen des Ältestenrats, in der sie als Mitglied oder Vertreter eines Ausschussmitglieds mehr als die Hälfte der Sitzung teilgenommen haben.

Das Sitzungsgeld beträgt je angefangener Stunde 25,- EUR

Die Referenten*innen sowie der*die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,93 €.

- (3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen folgende Ersatzleistungen:
 1. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
 2. Hauptberuflich selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 60,00 € je Stunde pro Sitzung für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit bis 20.00 Uhr entstanden ist. Angebrochene Stunden werden anteilig ausbezahlt.
 3. Sonstige Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von im selben Haushalt lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI

4. Studierende sowie Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis je Sitzung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 €.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Der jeweilige Antrag ist binnen eines Jahres nach Entstehung des Anspruchs einzureichen. Für verspätet geltend gemachte Ansprüche wird kein Ersatz geleistet.

- (4) Die Fraktionsvorsitzenden und der*die Sprecher*in der Ausschussgemeinschaft(en) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 250,93 € und 12,58 € je Mitglied und Monat, der*die 1. Stellvertreter*in erhält 50 % der Entschädigungssätze. Bei Fraktionen ab 10 Mitgliedern erhält der*die 2. Stellvertreter*in den gleichen Entschädigungsbetrag.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Fahrtkostenentschädigung wie ein Beamter in Besoldungsgruppe A 15, Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die Tätigkeit als Sachpreisrichter in Wettbewerben nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) bzw. Plangutachterverfahren der Stadt Freising Sitzungsgeld nach Abs. 2 und zusätzlich Verdienstausschüttung nach Abs. 4, soweit ein Anspruch besteht.
- (7) a) Die Ortssprecher (vgl. § 19 GeschOStR) erhalten eine Aufwandsentschädigung bei einer Einwohnerzahl im Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde

bis 400 Einwohner in Höhe von 125,47 € je Monat

über 400 Einwohner in Höhe von 250,93 € je Monat

und die in den Absätzen 4 und 6 aufgeführten Entschädigungen.

b) Der*die Stadtheimatpfleger*in und der*die Behindertenbeauftragte der Stadt erhält jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,-- € je Monat.

- (8) Die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften erhalten zur Deckung der, für die Geschäftsbedürfnisse entstehenden Aufwendungen ein Fraktionsgeld in Höhe eines monatlichen Sockelbetrags von 85,15 € zzgl. 42,56 € je Mitglied. Bündnisse, die nicht unter Satz 1 fallen, erhalten monatlich die Hälfte der Summe aus Satz 1.
- (9) Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen der Stadtratsmitglieder und Ortssprecher sowie die Fraktionsgelder ändern sich im gleichen Verhältnis wie die Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 Abs. 3 KWBG.

§ 4 Oberbürgermeisterin

Die Oberbürgermeisterin ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der/die zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder werden nicht gewählt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Freising, den 07.05.2026

Monika Schwind
Oberbürgermeisterin